

19. Wahlperiode

## Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Tuba Bozkurt, Laura Neugebauer und Sebastian Walter  
(GRÜNE)

vom 28. November 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 29. November 2024)

zum Thema:

**Wie kontrolliert der Senat die Einhaltung des Allgemeinen  
Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) an den Hochschulen in Berlin?**

und **Antwort** vom 17. Dezember 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 20. Dez. 2024)

Senatsverwaltung für Wissenschaft,  
Gesundheit und Pflege

Frau Abgeordnete Tuba Bozkurt (Grüne),

Frau Abgeordnete Laura Neugebauer (Grüne) und

Herrn Abgeordneten Sebastian Walter (Grüne)

über

die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/21022

vom 28. November 2024

über Wie kontrolliert der Senat die Einhaltung des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) an den Hochschulen in Berlin?

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie kontrolliert der Berliner Senat die Einhaltung des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) an den Hochschulen in Berlin? (Bitte um Erläuterung im Detail!)

Zu 1.:

Der Berliner Senat erstellt seit 2022 jeweils zum Ende des 1. Quartals eines Jahres einen Monitoring-Bericht zur Umsetzung des Landesantidiskriminierungsgesetzes (LADG) und des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) in der Berliner Verwaltung für den jeweiligen Vorjahreszeitraum. In diesem Zuge werden die staatlichen Hochschulen des Landes jährlich befragt.

Neben der Umsetzung der Regelungen des AGG und des LADG ist an den staatlichen Berliner Hochschulen gemäß § 59a Berliner Hochschulgesetz (BerIHG) ein Beauftragter oder eine Beauftragte für Diversität und Antidiskriminierung einzurichten, die oder der

Aufgaben gemäß § 5b BerlHG wahrnimmt. Dabei kann es sich auch um ein Gremium handeln.

Darüber hinaus hat der Senat mit den Hochschulen im sechsten Abschnitt der Hochschulverträge 2024-2028 zusätzliche Vereinbarungen zur Förderung von Diversität und Vielfalt sowie für einen wirksamen Antidiskriminierungsschutz getroffen. Die im Rahmen ihrer rechtsaufsichtlichen Zuständigkeit von der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Gesundheit und Pflege (SenWGP) ergriffenen Maßnahmen, dienen insbesondere dazu sicherzustellen, dass die Hochschulen die ihnen gesetzlich obliegenden Aufgaben wahrnehmen.

2. Gibt es an allen staatlichen und privaten, staatlich anerkannten Hochschulen im Land Berlin AGG-Beschwerdestellen? Mit welchen Mitteln und personellen Kapazitäten sind sie ausgestattet? Gibt es jeweils klare Regeln zur professionellen Bearbeitung von Beschwerdefällen der Stellen? (Bitte jeweils um detaillierte Darstellung für jede Einrichtung!)

Zu 2.:

Für die Beantwortung der Frage vgl. Anlage.

Von folgenden privaten, staatlich anerkannten Hochschulen liegen keine Rückmeldungen vor: Bard College, Digital Business University, ESCP Business School sowie IB Hochschule.

3. Gibt es spezifische Maßnahmen und Instrumente des Landes Berlin, die sicherstellen, dass das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz auch an privaten Hochschulen mit staatlicher Anerkennung angewandt wird? Wenn ja, welche?

5. Welche Sanktionen ergreift der Senat, wenn eine Verletzung des AGG an einer privaten Hochschule festgestellt wird?

Zu 3. und 5.:

Das AGG schützt vor Benachteiligungen aus den in § 1 AGG genannten Gründen, insbesondere vor Diskriminierung im Arbeitsleben und bei sogenannten Massengeschäften. Es eröffnet von Diskriminierung Betroffenen eine Reihe von Rechten (z. B. das Recht auf Beseitigung und Unterlassung der Diskriminierung, das Recht auf Schadenersatz), die diese – wenn nötig – gerichtlich durchsetzen können.

Die von der SenWGP über die privaten Hochschulen ausgeübte Rechtsaufsicht umfasst keine proaktiven Maßnahmen zur Umsetzung des AGG. Maßnahmen der Rechtsaufsicht sind in § 123 Abs. 10 S. 2 BerlHG in Verbindung mit §§ 10 ff AZG geregelt. Welche Maß-

nahmen durch die SenWGP im Rahmen der Rechtsaufsicht konkret ergriffen werden, richtet sich nach den Umständen des Einzelfalls. Ein rechtsaufsichtliches Einschreiten bei Verletzungen des AGG ist nicht ausgeschlossen, jedoch untypisch und in der Regel nicht angezeigt, soweit gerichtlichen Entscheidungen vorgegriffen würde.

4. Wie viele Fälle von Diskriminierung nach dem AGG an den privaten Hochschulen in Berlin sind dem Senat für den Zeitraum 2015 bis 2024 bekannt? – Mit der Bitte, die Fälle im Detail darzustellen und nach Statusgruppe an der Hochschule aufzuschlüsseln.

6. Welche Sanktionen wurden in der Vergangenheit in Diskriminierungsfällen an Hochschulen angewandt? Bitte für dem Zeitraum 2015 bis 2024 fallspezifisch erläutern.

Zu 4. und 6.:

Dem Senat liegen hierüber keine Informationen vor.

7. Welche Unterstützungsmöglichkeiten und Beratungsmöglichkeiten bietet der Senat Betroffenen von Diskriminierung an privaten Hochschulen an?

8. Inwieweit plant der Berliner Senat weitere Maßnahmen, um den Diskriminierungsschutz spezifisch für Mitarbeiter\*innen und Lehrpersonal an privaten Hochschulen zu verbessern? Wenn ja, welche Maßnahmen?

Zu 7. und 8.:

Private Hochschulen sind keine Einrichtungen des Landes Berlin. Das LADG und die damit verbundenen Unterstützungs- und Beratungsmöglichkeiten des Landes finden daher keine Anwendung auf private Hochschulen. Betroffene können insbesondere die Unterstützung der Antidiskriminierungsstelle des Bundes gemäß § 27 AGG in Anspruch nehmen.

9. Ist dem Senat der Diskriminierungsfall an der Akkon Hochschule für Humanwissenschaften bekannt, der zur Entlassung von X. als Betroffenenem geführt hat? Wie stellt sich der Sachverhalt aus Sicht des Senats als Anerkennungs- und Aufsichtsbehörde dar?

Zu 9.:

Dem Senat ist bekannt, dass die Akkon Hochschule das Arbeitsverhältnis mit X. beendet hat. Ob und inwieweit es dabei zu Benachteiligungen im Sinne von §§ 1 AGG kam, ist nach Kenntnis des Senats Gegenstand eines arbeitsgerichtlichen Verfahrens. Ferner liegt dem Senat die Zusammenfassung einer von der Hochschule in Auftrag gegebenen Untersuchung vor. Eine Bewertung des Sachverhalts wird nach Kenntnis des Senats derzeit zivilrechtlich verfolgt, eine Beurteilung durch die SenWGP ist nicht Gegenstand rechtsaufsichtlicher Tätigkeiten.

10. Welche Maßnahmen hat die Senatswissenschaftsverwaltung als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde Informationen (sic!) der Leitung der Akkon Hochschule angefordert, um diesen Diskriminierungsfall aufzuklären und X. bei der Wahrnehmung seiner Rechte zu unterstützen? Inwieweit besteht überhaupt Kommunikation zu dieser Angelegenheit?

Bitte legen Sie die Maßnahmen im Detail dar und erläutern sie, was unternommen und was warum unterlassen wurde.

11. Hat der Senat davon Kenntnis, dass mittlerweile die Antidiskriminierungsstelle des Bundes hierzu eingeschaltet wurde? Was unternimmt der Senat in seiner Rolle als staatliche Rechtsaufsicht, um die Aufklärung dieses Diskriminierungsfalls zu unterstützen?

Zu 10. und 11.:

Ob und inwieweit es gegenüber X. zu Benachteiligungen im Sinne von § 1 AGG durch die Akkon Hochschule kam, ist nach Kenntnis des Senats Gegenstand eines arbeitsgerichtlichen Verfahrens. Der Hochschullehrer, dessen Arbeitsverhältnis beendet wurde, hat sich diesbezüglich nicht an die SenWGP gewendet. Der Senat hat Hinweise darauf erhalten, dass X. sich wegen einer Benachteiligung am Arbeitsplatz an die Antidiskriminierungsstelle des Bundes gewandt hat, der diesbezüglich Aufgaben gemäß § 27 Abs. 2 AGG zukommen. Die Akkon Hochschule verweist hierauf zudem in der auf ihrer Homepage zur Kündigung des Hochschullehrers veröffentlichten Stellungnahme.

Kommunikation zu der Kündigung von X. mit der Hochschule gab es seitens der SenWGP insbesondere im Zusammenhang mit einer anonymen Beschwerde, die mutmaßlich von Studierenden der Akkon Hochschule bei der SenWGP eingereicht wurde. Diese thematisierte auch die Beendigung des Arbeitsverhältnisses von X. Die SenWGP holte zu den in der Beschwerde allgemein dargelegten Vorwürfen zwei Stellungnahmen der Akkon Hochschule ein und führte ein Gespräch mit dem Präsidium. Die Hochschule stellte der SenWGP außerdem eine Zusammenfassung einer von ihr in Auftrag gegebenen Untersuchung zu verschiedenen Vorwürfen der Verletzung des Diskriminierungsverbots zur Verfügung. Die SenWGP untersagte der Akkon Hochschule ferner nichtzutreffende Aussagen im Zusammenhang mit der genannten anonymen Beschwerde, die auf der Homepage der Hochschule veröffentlicht worden waren.

12. Wie steht der Senat Petition (sic!) von Studierenden der Akkon Hochschule, die die Wiedereinstellung von X. fordern?

13. Wie steht der Senat zur Petition von bereits über 1.300 Wissenschaftler\*innen aus 12 Ländern sowie öffentlichen Äußerungen verschiedener zivilgesellschaftlicher Organisationen und Einzelpersonen, die die Wiedereinstellung von X. fordern?

Zu 12. und 13.:

Dem Senat steht hierzu keine Positionierung zu.

14. Inwieweit erwägt der Senat in diesem Fall, einen unabhängigen Sachaufklärungs- und Schlichtungsmechanismus in Gang zu setzen, etwa durch Einsetzung einer Kommission, die die aufsichtlichen und anerkenntnisrechtlichen Ermittlungen der Behörde unterstützt?

Zu 14.:

Der Senat erwägt nicht, einen Sachaufklärungs- und Schlichtungsmechanismus in Gang zu setzen. Im Konfliktfall zwischen X. und der Akkon Hochschule liegt die Dispositionsbefugnis über dessen Beilegung bei den Parteien. Darüber hinaus können auf Basis einer entsprechenden Beschwerde Maßnahmen Aufgabe der Antidiskriminierungsstelle des Bundes sein (§ 27 AGG).

Berlin, den 17. Dezember 2024

In Vertretung  
Dr. Henry Marx  
Senatsverwaltung für Wissenschaft,  
Gesundheit und Pflege

## Anlage zur Schriftlichen Anfrage S19/21022 vom 28. November 2024

### Rückmeldungen der staatlichen und konfessionellen Hochschulen

Name der Hochschule	Gibt es eine AGG-Beschwerdestelle?	Mit welchen Mitteln und personellen Kapazitäten ist die AGG-Beschwerdestelle ausgestattet?	Nach welchen Regelungen werden Beschwerdefälle seitens der AGG-Beschwerdestelle bearbeitet? (Bitte detaillierte Darstellung)
Freie Universität Berlin	Ja	Die bestehende AGG-Beschwerdestelle wird zum 01.01.2025 in die Stabsstelle Diversity und Antidiskriminierung integriert. Hier werden 1,0 VZÄ für die Ausübung dieser Tätigkeit zur Verfügung stehen.	Die Bearbeitung der Beschwerden folgt folgenden Prozessschritten: 1. Entgegennahme der Beschwerde und Belehrung der Beschwerdeführer*innen über das Verfahren 2. Prüfung des Sachverhaltes 3. Einschätzung, ob Diskriminierung i.S.d. AGG vorliegt 4. Falls Punkt 3. bejaht wird: Empfehlung einer Maßnahme Eine Beschwerdeverfahrensordnung befindet sich in Erarbeitung.
Humboldt-Universität zu Berlin	Ja	Die AGG-Beschwerdestelle ist Bestandteil des Bereichs „Antidiskriminierung und Diversität (AD)“ im Zentrum Chancengerechtigkeit der HU. Dem Bereich stehen insgesamt 2,0 VZÄ sowie 40.000 €/p.a. an Sachmitteln zur Verfügung.	1. Entgegennahme der Beschwerde 2. Ermittlung des Sachverhalts 3. Prüfung, ob ein Verstoß gegen das AGG vorliegt 4. Mitteilung des Prüfergebnisses an die beschwerdeführende Person; im Fall einer festgestellten Diskriminierung: Ergreifen von Abhilfemaßnahmen 5. Dokumentation des Beschwerdefalles Zu 2. und 3: Ggfs. werden weitere Stellen wie die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten, die Schwerbehindertenvertretung, die Antisemitismusbeauftragte etc. hinzugezogen.
Technische Universität Berlin	Ja	Zum 01.01.2025 wird die AGG-Beschwerdestelle in die Zuständigkeit der Leitung des Servicebereichs Recht überführt.	Nach den gesetzlichen Vorgaben des AGG
Charité – Universitätsmedizin Berlin	Ja	Die AGG-Beschwerdestelle ist bei der Leitung der Personalabteilung angesiedelt.	1. Einleitung des Verfahrens durch die AGG-Beschwerdestelle, ggf. unter Hinzuziehung der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten 2. Nach Prüfung ggf. Einleitung von dienstrechtlichen Maßnahmen
Berliner Hochschule für Technik	Ja	Aktuell gibt es mehrere Anlaufstellen, insb.: die Antidiskriminierungskommission, die Meldestelle gemäß AGG sowie die Frauenbeauftragte. Eine zentrale Anlaufstelle für Beschwerden jeglicher Art befindet sich im Aufbau.	Gemäß Antidiskriminierungsrichtlinie der BHT: <a href="https://www.bht-berlin.de/fileadmin/oe/pressestelle/amtliche_mitteilung/2023/amtliche_mitteilung_05-2023.pdf">https://www.bht-berlin.de/fileadmin/oe/pressestelle/amtliche_mitteilung/2023/amtliche_mitteilung_05-2023.pdf</a>
Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin	Ja	Die AGG-Beschwerdestelle ist mit 1,0 VZÄ ausgestattet.	Gemäß AGG sowie dem in der Antidiskriminierungsrichtlinie und dem im Schutzkonzept zur Prävention von und zum Umgang mit sexualisierter Diskriminierung und Gewalt der HTW Berlin festgelegten Beschwerdeverfahren (siehe <a href="https://www.htw-berlin.de/fileadmin/HTW/Zentral/Antidiskriminierung/Antidiskriminierungsrichtlinie-HTW-Berlin-R03_20.pdf">https://www.htw-berlin.de/fileadmin/HTW/Zentral/Antidiskriminierung/Antidiskriminierungsrichtlinie-HTW-Berlin-R03_20.pdf</a> und <a href="https://www.htw-berlin.de/fileadmin/HTW/Zentral/ZR_VI_-">https://www.htw-berlin.de/fileadmin/HTW/Zentral/ZR_VI_-</a>

Name der Hochschule	Gibt es eine AGG-Beschwerdestelle?	Mit welchen Mitteln und personellen Kapazitäten ist die AGG-Beschwerdestelle ausgestattet?	Nach welchen Regelungen werden Beschwerdefälle seitens der AGG-Beschwerdestelle bearbeitet? (Bitte detaillierte Darstellung)
			_Frauenfoerderung_und_Gleichstellung/SDG_Schutzkonzept_2022.pdf) von der AGG-Beschwerdestelle bearbeitet.
Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin	Ja	Die Zuständigkeit der AGG-Beschwerdestelle wird von der/dem zentralen Beauftragten für Diversität und Antidiskriminierung (nebenberuflich) wahrgenommen. Er/sie hat bis zu zwei Stellvertretungen. Fachbereiche und die Berlin Professional School sollen dezentrale Beauftragte für Diversität und Antidiskriminierung und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter aus dem Kreis der Mitglieder der Hochschule wählen.	Grundlage für die Arbeit der AGG-Beschwerdestelle ist die HWR-Satzung zu Diversität und zum Schutz vor Diskriminierung und der dort in § 13 festgelegte Ablauf für Beschwerdeverfahren.
Alice Salomon Hochschule Berlin	Ja	Die AGG-Beschwerdestelle wird von drei Personen gebildet. Die Beschwerdestelle verfügt über eine Geschäftsstelle, der 0,2 VZÄ einer TV-L 9b zur Verfügung stehen.	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Eingang der Beschwerde</li> <li>2. Vorabprüfung durch die Mitglieder der Beschwerdestelle; Prüfung von Befangenheiten, ggf. Empfehlung von Sofortmaßnahmen</li> <li>3. Ermittlung des Sachverhalts</li> <li>4. Prüfung, ob ein Verstoß gegen das AGG vorliegt; Empfehlung von beamten-, vertrags- und arbeitsrechtlich zulässigen Maßnahmen und Sanktionen an die für die finale Entscheidung zuständige Stelle</li> <li>5. Umsetzung der (empfohlenen) Maßnahmen durch die zuständige Stelle und Information der Beschwerdestelle</li> <li>5. Dokumentation des Vorgangs (Zwischen- und Abschlussbericht) und Information der Verfahrensbeteiligten</li> </ol>
Universität der Künste Berlin	Ja	Die finanzielle Ausstattung erfolgt nach Bedarf.	Gemäß AGG und der „Richtlinie zum Schutz vor (sexualisierter) Diskriminierung und Gewalt“ (Beschluss des Akademischen Senats 2019)
Hochschule für Musik Hanns Eisler	Ja	Die Aufgabe der AGG-Beschwerdestelle wird von der Hochschulleitung wahrgenommen.	Verfahren gemäß der „Satzung zum Schutz vor Diskriminierung, Belästigung und Gewalt an der HfM“: <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Eingang der Beschwerde bei der Hochschulleitung</li> <li>2. Ermittlung des Sachverhalts</li> <li>3. Prüfung, ob ein Verstoß gegen das AGG vorliegt; wenn ja: Prüfung und ggf. Einleitung von arbeits- oder disziplinarrechtlicher bzw. das Studium betreffender Maßnahmen gemäß § 8 der Satzung.</li> </ol>
Weißensee Kunsthochschule Berlin	Ja	Die Aufgabe der AGG-Beschwerdestelle wird von der Hochschulleitung wahrgenommen. Die khb plant, eine Antidiskriminierungsstelle bzw. Antidiskriminierungskommission einzurichten und ihre Antidiskriminierungsrichtlinie und institutionellen Strukturen mit Unterstützung	Prozess gemäß Antidiskriminierungsrichtlinie und Beschwerdemanagement, s. <a href="https://kh-berlin.de/fileadmin/user_upload/Bekanntmachungen_HSL/Beschwerdemanagement_mit_Anlagen_1_2.pdf">https://kh-berlin.de/fileadmin/user_upload/Bekanntmachungen_HSL/Beschwerdemanagement_mit_Anlagen_1_2.pdf</a>

Name der Hochschule	Gibt es eine AGG-Beschwerdestelle?	Mit welchen Mitteln und personellen Kapazitäten ist die AGG-Beschwerdestelle ausgestattet?	Nach welchen Regelungen werden Beschwerdefälle seitens der AGG-Beschwerdestelle bearbeitet? (Bitte detaillierte Darstellung)
		einer diversitätssensiblen Organisationsberatung zu evaluieren und zu aktualisieren.	
Hochschule für Schauspiel Ernst Busch	Ja	An der AGG-Beschwerdestelle sind Professorinnen und Professoren, Studierende, die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte und die Rektorin beteiligt. Der sogenannten IDA-AG stehen bislang 10.000 EUR zur Verfügung.	Verfahren gemäß Richtlinie zum Schutz vor sexualisierter Belästigung, Diskriminierung, Gewalt und Machtmissbrauch (SDG): <a href="https://www.hfs-berlin.de/assets/Dokumente_Studienverwaltung/Frauenbeauftragte_Diversitaet/Richtlinie_SDG.pdf">https://www.hfs-berlin.de/assets/Dokumente_Studienverwaltung/Frauenbeauftragte_Diversitaet/Richtlinie_SDG.pdf</a>
Evangelische Hochschule Berlin (EHB)	Ja	Die EHB plant die Funktion der bzw. des Beauftragten für Diversität und Antidiskriminierung im Jahr 2025 in eine AGG-Beschwerdestelle zu überführen.	k.A.
Katholische Hochschule für Sozialwesen Berlin	Ja	Es gibt mehrere Anlaufstellen, insbesondere die/den Beauftragten für Diversität und Antidiskriminierung und den Vertrauensrat. Es ist, neben den Beauftragten selbst ein Büro für Diversität, Gleichstellung und Familie eingerichtet, das mit 1,0 VZÄ TV-L 9b ausgestattet ist.	Verfahren gemäß der Ordnung zum respektvollen Umgang miteinander und zum Schutz vor Diskriminierung und Benachteiligung an der Katholischen Hochschule für Sozialwesen Berlin (USDB-KHSB; Mitteilungsblatt Nr. 18-2023)

### Rückmeldungen der privaten, staatlich anerkannten Hochschulen im Land Berlin

Name der Hochschule	Gibt es eine AGG-Beschwerdestelle?	Mit welchen Mitteln und personellen Kapazitäten ist die AGG-Beschwerdestelle ausgestattet?	Nach welchen Regelungen werden Beschwerdefälle seitens der AGG-Beschwerdestelle bearbeitet? (Bitte detaillierte Darstellung)
Akkon Hochschule	Ja	Amt für Gleichstellung, Diversity und Antidiskriminierung wird von einem Mitarbeiter der Hochschule ausgeübt (4 Std./Woche); Bereitstellung zus. Mittel in Planung.	Verfahren gemäß Leitfäden und Fürsorgekonzepten der Johanniter-Unfall-Hilfe e.V.: 1. Erstgespräch mit beschwerdeführender Person 2. Sachverhaltsaufklärung durch Beauftragten für GDA; bei offizieller Falleröffnung Gründung eines Interventionsteams 3. Mehrperspektivische Überprüfung und beratende Betreuung der betroffenen Person 4. Nach Evaluierung Einleitung von adäquaten Maßnahmen, ggf. Abmahnungen oder Verweise
Barenboim-Said Akademie	Ja	Amt der Diversitätsbeauftragten werden von einer Beschäftigten wahrgenommen, entsprechende Freistellung zur	Verfahren siehe „Guidelines Equal Opportunity and Diversity“ ( <a href="https://www.barenboimsaid.de/en/regulations">https://www.barenboimsaid.de/en/regulations</a> ), „Student Code of Conduct“ (Teil des

Name der Hochschule	Gibt es eine AGG-Beschwerdestelle?	Mit welchen Mitteln und personellen Kapazitäten ist die AGG-Beschwerdestelle ausgestattet?	Nach welchen Regelungen werden Beschwerdefälle seitens der AGG-Beschwerdestelle bearbeitet? (Bitte detaillierte Darstellung)
		Wahrnehmung der Aufgaben als Diversitätsbeauftragte; Budget 2024: 15.000 €.	Studierendenhandbuchs und der Studienverträge) sowie „Code of Conduct“ für Beschäftigte und Lehrende (Teil der Beschäftigungsverträge).
bbw Hochschule - University of Applied Sciences	Ja	Leitung des Beschwerdemanagements durch Vizepräsidenten Lehre sowie Referentin Lehre, bei Bedarf unter Einbindung der Expertise von Kolleginnen und Kollegen	Verfahren gemäß Qualitäts-Management-Handbuch der bbw Hochschule: 1. Eingang einer Beschwerde 2. Dokumentation und Feststellung der hauptverantwortlichen Stelle (Prorektorat Lehre o.a.) durch die prozessverantwortliche Person, ggf. Übergabe an die entsprechende Stelle 3. Fallbasierte Bearbeitung und Einleitung von Maßnahmen; ggf. unter Einbeziehung weiterer Stellen der Hochschule; Unterrichtung der Beschwerdestelle über das Ergebnis 4. Nach Ende eines akademischen Jahres Sichtung, Aufbereitung und Bewertung der Beschwerdefälle und ggf. Einleitung weiterführender Maßnahmen zur Qualitätsverbesserung
Berlin International University of Applied Sciences	Ja	Zusammenarbeit mit externer Anwaltskanzlei, die als AGG-Beschwerdestelle fungiert.	1. Anwaltskanzlei meldet Beschwerden an Diversity-Manager und betroffene Departments der Hochschule 2. Aufforderung zur Stellungnahme der betroffenen Stellen 3. Erstellung von Kurzgutachten mit Handlungsanweisungen
BSP Business and Law School	Ja	Die AGG-Beschwerdestelle ist für Mitarbeitende der/die jew. unmittelbare Vorgesetzte, für Studierende die Gleichstellungsbeauftragte oder die/der Vorsitzende des Studierendenrates. Beschwerde kann auch direkt beim Personalwesen oder der Gleichstellungsbeauftragten erfolgen 1 Vollkraft und eine Stellvertretung Ausstattung mit tätigkeitsentsprechenden sächlichen und räumlichen Mitteln	Der Umgang mit Beschwerdefällen folgt der „Richtlinie zum Umgang mit sexueller Diskriminierung, Belästigung und Gewalt“ der Hochschule, die für jeden Angehörigen der Hochschule einsehbar ist.  Nach dem vorliegenden Handlungsschema erfolgt nach Eingang der Beschwerde ein vertrauliches Gespräch mit schriftlicher Dokumentation und Beratung. Weitere Schritte unterliegen dem vorgegebenen Handlungsschema und dem Sachverhalt.
CODE University of Applied Sciences	Ja	Betreuung der AGG-Beschwerdestelle durch Gleichstellungsbeauftragte; technische Ressourcen wie sichere Kommunikationswege und Dokumentationstools für vertrauliche und strukturierte Bearbeitung der Beschwerden; bei Bedarf Möglichkeit der Hinzuziehung juristischer Expertise oder externer Beratung	1. Aufnahme der Beschwerde durch zuständige Ansprechperson, bei Bedarf und Einverständnis der beschwerdeführenden Person Hinzuziehung weiterer vertrauenswürdiger Personen 2. Überprüfung des Sachverhalts durch Ansprechperson 3. Erstbeurteilung, ob ein Verstoß gegen das AGG vorliegen könnte; umfassende Dokumentation des Vorgangs 4. Abstimmung des Sachverhalts mit Geschäftsführung, ggf. juristische Überprüfung zur abschließenden Klärung, und gemeinsame Festlegung geeigneter Maßnahmen zur Lösung der Situation 5: Rückmeldung über das Ergebnis an beschwerdeführende Person 6: Umsetzung der Maßnahmen durch Geschäftsführung

Name der Hochschule	Gibt es eine AGG-Beschwerdestelle?	Mit welchen Mitteln und personellen Kapazitäten ist die AGG-Beschwerdestelle ausgestattet?	Nach welchen Regelungen werden Beschwerdefälle seitens der AGG-Beschwerdestelle bearbeitet? (Bitte detaillierte Darstellung)
Deutsche Hochschule für Gesundheit und Sport	Ja	2 Personen, männlich und weiblich, in der Funktion der Gleichstellungs- und Schwerbehindertenbeauftragten	Das Beschwerdeverfahren ist für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Hochschule über das Intranet zugänglich: 1. Entgegennahme der Beschwerde 2. Sachverhaltsermittlung 3. Prüfung der Beschwerdestelle, ob ein Verstoß gegen § 7 Absatz 1 AGG vorliegt 4. Mitteilung des Ergebnisses der Prüfung 5. Ggf. Intervention der Hochschule als Arbeitgeberin. Die Beschwerdestelle kann die Einhaltung der Maßnahmen jederzeit überprüfen. 6. Die Beschwerden werden dokumentiert und getrennt von der Personalakte aufbewahrt.
ESMT European School of Management and Technology GmbH	Ja	Die Funktion der AGG-Beschwerdestelle wird von der AGG-Beauftragten (fest angestellte Mitarbeiterin im HR Bereich, die anlassbezogen für Aufgaben als AGG-Beauftragte freigestellt wird) und der DEI-Managerin (50%-Stelle) ausgeübt.	Gemäß „Code of Conduct“ der Hochschule ( <a href="https://esmt.berlin/sites/default/files/2024-12/code-of-conduct-2024.pdf">https://esmt.berlin/sites/default/files/2024-12/code-of-conduct-2024.pdf</a> ) können Beschwerden direkt bei der AGG-Beauftragten oder der Managerin für Diversity, Equity & Inclusion (DEI-Managerin) sowie bei Vertrauenspersonen eingebracht werden. Das Verfahren richtet sich nach den Regeln des „Code of Conduct“.
German International University (GIU)	Ja	Aufgabe ist bei der Abteilungsleitung für studentische Angelegenheiten angesiedelt (Personalaufwand durchschnittlich ein halber Tag pro Woche); zudem nimmt die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte bzw. die Beauftragte für Diversität und Antidiskriminierung direkt Beschwerden entgegen.	1. Entgegennahme der Beschwerde 2. Sicherstellung der hinreichenden schriftlichen Dokumentation (bei Bedarf anonym) 3. Zuleitung des Beschwerdeanliegens an Zuständigkeitsbereich(e) und Aufforderung zur (ersten) Stellungnahme in der Regel binnen zweier Tage 4. Bei weiterem Bearbeitungsbedarf Weiterleitung des Vorgangs an Präsidium sowie Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte bzw. Beauftragte für Diversität und Antidiskriminierung zur Stellungnahme und Prüfung möglicher Benachteiligungen Die Beschwerdestelle verantwortet die Kommunikation mit den Beschwerdeführenden und stellt sicher, dass jeder Vorgang zu einem (vorläufigen) Abschluss geführt wird. Dies kann auch bedeuten, dass mittel- und langfristige Verbesserungsprozesse geordnet von anderen Akteuren in der Universität fortgeführt werden.
Hertie School - The University of Governance in Berlin	Ja	Die Beschwerdestelle ist angelegt innerhalb des Diversity, Equity and Inclusion Office und wird ausgeübt vom Diversity, Equity and Inclusion Officer. Die DEI Officer ist eine (fast) Vollzeitbeschäftigte der HS.	Das Verfahren wird im Ethikkodex der Hertie School (Code of Conduct) geregelt.  1. Verdachtsfall wird an DEI Officer kommuniziert. 2. (a) Vertrauliche Beratung der beschwerdeführenden Person und ggf. unparteiische Schlichtung (informeller Weg) oder (b) Sachverhaltsklärung unter Anhörung aller Beteiligten. Im Falle eines Verstoßes gegen den Code of Conduct kann die DEI Officer der Hochschulleitung Empfehlungen für notwendige und verhältnismäßige Sanktionen und Abhilfemaßnahmen vorlegen. In schwerwiegenden Fällen unterrichtet die DEI Officer die Hochschulleitung und die Ethik-Kommission über die jeweilige Untersuchung. 4. Berichterstattung an die Ethik-Kommission über getroffene Maßnahmen und – sofern einschlägig - an das betroffene Mitglied der Hertie School. Falls die DEI Officer dies für erforderlich erachtet, kann sie die Angelegenheit zur Klärung an den Ethikausschuss weiterleiten.

Name der Hochschule	Gibt es eine AGG-Beschwerdestelle?	Mit welchen Mitteln und personellen Kapazitäten ist die AGG-Beschwerdestelle ausgestattet?	Nach welchen Regelungen werden Beschwerdefälle seitens der AGG-Beschwerdestelle bearbeitet? (Bitte detaillierte Darstellung)
			Im Falle eines Verdachts auf eine Straftat muss die DEI Officer die Geschäftsleitung und den Ethikausschuss informieren, die sich gemeinsam über die weiteren Schritte abstimmen.
Hochschule für Soziale Arbeit und Pädagogik (HSAP)	Nein	-	-
Humanistische Hochschule Berlin	Ja	Anlaufstellen sind die Gleichstellungsbeauftragte und der Inklusionsbeauftragte (ehrenamtliche Ausübung neben eigentlicher Tätigkeit)	Bearbeitung von Beschwerdefällen gemäß AGG gemäß Gleichstellungs- und Inklusionsrichtlinie der Hochschule 1. Je nach Schwere der Beschwerde bilden die zuständigen Beauftragten in Zusammenarbeit mit dem Rektorat ein Interventionsteam, das die Beschwerdefälle bearbeitet. 2. Wenn die Beschwerde namentlich getätigt wurde, kann in Abhängigkeit des zu klärenden (juristischen) Sachverhalts die beschwerdeführende Person einbezogen werden. Ein anonyme Beschwerde kann über einen speziell dafür hergerichteten Briefkasten oder eine entsprechende Funktion im hochschulinternen Campusmanagement-System vorgenommen werden.
International Psychoanalytic University (IPU)	Ja	Die ständige AG Diversity fungiert im Bedarfsfall als Beschwerdestelle; Ressourcen werden anlassbezogen zur Verfügung gestellt	k.A.
Mediadesign Hochschule für Design und Informatik	Ja, mehrere	Beauftragte für Gleichstellung: 0,2 VZÄ - zentrale Anlaufstelle für Prof's Student Counsellor: 0,1 VZÄ - Anlaufstelle für Studierende an den Standorten Student Service: 0,5 VZÄ - Anlaufstelle für Studierende in Berlin Personalabteilung: 1,0 VZÄ - Anlaufstelle für Mitarbeitende	1. Erfassung und Dokumentation der Beschwerde 2. Klärung des Sachverhalts ggf. in Gesprächen mit Betroffenen, Einholung von Stellungnahmen des/der Verursacher/in 3. Information an die Standortleitung sowie Hochschulleitung 4. Einleitung entsprechender Maßnahmen 5. Evaluation der Maßnahmen
MSB Medical School Berlin	Ja	Das Thema ist im Personalwesen und bei der Gleichstellungsbeauftragten angesiedelt 1 Vollkraft und eine Stellvertretung, Ausstattung mit tätigkeitsentsprechenden sächlichen und räumlichen Mittel Die AGG-Beschwerdestelle an der MSB ist für Mitarbeitende der/die jeweils unmittelbare Vorgesetzte und für Studierende die Gleichstellungsbeauftragte oder die/der Vorsitzende des Studierendenrates. Die Beschwerde kann auch direkt beim	Verfahren erfolgt gemäß „Richtlinie zum Umgang mit sexueller Diskriminierung, Belästigung und Gewalt“ der Hochschule und ist für jeden Angehörigen der Hochschule einsehbar. Nach dem vorliegenden Handlungsschema erfolgt nach Eingang der Beschwerde ein vertrauliches Gespräch mit schriftlicher Dokumentation und Beratung. Weitere Schritte unterliegen dem vorgegebenen Handlungsschema und dem Sachverhalt.

Name der Hochschule	Gibt es eine AGG-Beschwerdestelle?	Mit welchen Mitteln und personellen Kapazitäten ist die AGG-Beschwerdestelle ausgestattet?	Nach welchen Regelungen werden Beschwerdefälle seitens der AGG-Beschwerdestelle bearbeitet? (Bitte detaillierte Darstellung)
		Personalwesen oder der Gleichstellungsbeauftragten erfolgen, falls der Schritt über den/die direkte/n Vorgesetzte/n nicht zumutbar ist.	
MU Media University of Applied Sciences	Ja	Je eine Frauenbeauftragte und ein Gleichstellungsbeauftragter in Berlin sowie an beiden Niederlassungen in Köln und Frankfurt	Gestützt auf die einschlägigen gesetzlichen Vorgaben sowie Handreichungen und sonstige Materialien werden die erforderlichen Eskalationsstufen durchlaufen, von der anonymen oder persönlichen Einreichung einer Beschwerde über vertrauliche Einzelgespräche bis zur Konsensbildung zu angemessenen Einzelfallentscheidungen in bedarfsweise zusammengestellten Gruppen, ggf. unter Einbezug studentischer Repräsentantinnen und Repräsentanten und der Hochschulleitung.
Psychologische Hochschule Berlin (PHB)	Ja	Ansprechperson ist der Inhaber der Professur für Gesundheitsrecht und Ethik. Zusätzlich zur Vorbeugung im Vorfeld gibt es eine Gleichstellungsbeauftragte, Antidiskriminierungsbeauftragte und Vertrauensperson für Schwerbehinderte	Siehe Vorgaben zum Umgang mit Diskriminierung und Bullying an der PHB: <a href="https://www.psychologische-hochschule.de/wp-content/uploads/2022/04/Vorgaben-zum-Umgang-mit-Diskriminierung-und-Bullying-an-der-PHB.pdf">https://www.psychologische-hochschule.de/wp-content/uploads/2022/04/Vorgaben-zum-Umgang-mit-Diskriminierung-und-Bullying-an-der-PHB.pdf</a>
Quadriga Hochschule Berlin	Ja	AGG-Beschwerdestelle wird durch Gleichstellungsbeauftragte(n) vertreten (Beschäftigte(r) der Hochschule); an der Bearbeitung von Beschwerden können bei Bedarf weitere Mitarbeiter beteiligt werden.	Nach den gesetzlichen Vorgaben des AGG.
VICTORIA   Internationale Hochschule	Ja	Die Funktion wird von der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten und der Justiziarin ausgeübt.	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Aufnahme der Beschwerde durch Beschwerdestelle</li> <li>2. Prüfung des Sachverhalts und Prüfung, ob ein Verstoß vorliegt.</li> <li>3. Mitteilung des Ergebnisses an beschwerdeführende Person</li> <li>4. Ggf. Ergreifung von Maßnahmen</li> </ol>